



Kontaktperson:
Daniel Bosshard, Präsident
Federerstrasse 15d
9008 St.Gallen
079 846 63 98
daniel.bosshard@gruene-sg.ch

Baudepartement des Kantons St.Gallen
Generalsekretariat
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen

30. Mai 2021

Vernehmlassungsantwort: II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. April 2021 haben Sie uns im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zum II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz.

Allgemeine Bemerkungen zur Botschaft

Sowohl Klimaschutz, als auch Anpassungen an den Klimawandel müssen im Planungs- und Baugesetz berücksichtigt werden. Die innere Verdichtung des Siedlungsraumes ist ein Gebot der Stunde. Die Flächen im öffentlichen Raum unterliegen einem zunehmenden Nutzungsdruck und werden zum knappen Gut. Infrastrukturen werden laufend komplexer und beanspruchen immer mehr, wenn auch kaum sichtbaren Raum unter der Oberfläche.

Leider verpasst es die kantonale Gesetzgebung weitere Vorgaben zu machen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung. Dabei wäre auch die Sicherung einer guten Durchlüftung der Bebauungs-Strukturen wichtig. Die Entsiegelung des Bodens und das Versickern von unverschmutztem Regenwasser an Ort sind weitere zu berücksichtigende Punkte.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Ziff. 3.2.1 Ladeinfrastruktur für E-Mobilität (Art. 70a PBG)

Die Förderung der E-Mobilität ist ein berechtigtes Anliegen. Die Angebote und Verkaufszahlen für E-Fahrzeuge haben in den letzten Monaten ungeahnte Werte erreicht – die Entwicklung hin zur E-Mobilität hat sich beschleunigt. Die Installation von Ladeinfrastrukturen insbesondere bei Mehrfamili-

enhäusern und Gewerbebetrieben ist deshalb sehr angezeigt. Die Wirkung des neuen Art. 70a dürfte jedoch (äusserst) bescheiden sein, da die Ausrüstungspflicht nur bei neuen oder zur Erneuerung anstehenden Parkieranlagen greift. Bei Neuanlagen bei Mehrfamilienhäusern werden sich die Geschwister an die Empfehlungen gemäss SIA-Merkblatt 2060 halten, denn die neuen Wohnungen sollen ja eine Mieter- oder Käuferschaft finden. Wegen der langen Lebenszyklen von Parkieranlagen wird der Erneuerungsfall eher selten eintreffen, wodurch die notwendige Nachrüstung von Ladeinfrastrukturen nur in wenigen Fällen durchgeführt werden wird.

Antrag: Die Nachrüstung von Ladeinfrastrukturen im Bestand muss über Förderbeiträge unterstützt werden.

Ziff. 3.2.3 Niveaupunkt (Art. 77 PBG)

Die Anpassung, dass auch Vorbauten (neben Anbauten und Dachvorsprüngen) keine Auswirkungen auf die Festlegung des Niveaupunktes haben, ist zu begrüssen. Die Höhenvorschriften werden einheitlicher eingehalten.

Ziff. 3.2.7 Grünflächenziffer (Art. 87a PBG)

Die Einführung einer Grünflächenziffer wird begrüsst. Sie macht vor allem dann Sinn, wenn sie nicht nur siedlungsgestalterische Funktionen, sondern in erster Linie ökologische Funktionen übernimmt. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass auch eine Aussage zur ökologischen Qualität gemacht wird. Es ist Tatsache, dass die Vielfalt der Insekten, Vögel, Reptilien, Amphibien stark zurückgeht. Gerade der Siedlungsbereich bietet viele Möglichkeiten, dieser Entwicklung Gegensteuer zu geben. Wichtig ist, dass mit getroffenen Massnahmen tatsächlich Verbesserungen im Sinne der st.gallischen Biodiversitätsstrategie erzielt werden. Um zu verhindern, dass nur Alibi-Grün geschaffen wird, ist eine Mindestzahl zu definieren. Zudem sollen Steingärten, die mit Folien erstellt werden, nicht als Grünfläche gelten dürfen.

Antrag: Die Grünflächenziffer bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Die Grünflächenziffer soll praxis- und klimaschutztauglich definiert werden. Sie soll zonenabhängig definiert werden (Bsp. Kernzone 0–5%, Wohnzone 50%). Steingärten mit Folien gelten nicht als Grünflächen.

Grünflächen haben zudem eine wichtige Rolle im Wasserhaushalt und als Massnahme gegen die Folgen des Klimawandels. Grünflächen können ihren Nutzen und die gewünschte Wirkung aber nur erreichen, wenn Regenwasser ungehindert versickern kann. Idealerweise und mit Blick auf den Klimawandel sollen auf den Grünflächen auch Bäume gepflanzt werden können. Bäume haben eine zentrale Rolle für das Lokalklima und für die Wohnqualität im Siedlungsgebiet. Deshalb ist es essenziell, dass die Grünflächen nicht unterbaut sind. Deshalb soll ein Mindestanteil an der Grünfläche, auf der Bäume gepflanzt werden können, festgelegt werden.

Antrag: Die Grünflächen dürfen höchstens zu 25 Prozent unterbaut sein.



Ziff. 3.2.11 Grenzabstand (Art. 92 PBG)

Die Abschaffung des grossen Grenzabstandes mag zur Vereinfachung der Gesetzgebung beigetragen haben, jedoch wurden dabei die Auswirkungen der Klimaveränderung, insbesondere in stark überbauten Gebieten nicht berücksichtigt. Der grosse Grenzabstand würde die Begrünung vereinfachen, insbesondere die Pflanzung von mittelgrossen und grösseren Bäumen.

Insofern müsste auch der Bau von unterirdischen Bauten eingeschränkt werden, so sollen Grundstücke nicht mehr bis an die Grenze unterbaut werden (vgl. Art. 95 Abs. 1). Oder aber die Überdeckung beträgt partiell mindestens 1.5 Meter um Baumpflanzungen auf unterirdischen Bauten zu ermöglichen. Mit der «kann-Formulierung» liegt die Verantwortung für eine verträgliche Siedlungsentwicklung bei der politischen Gemeinde.

Antrag: Ausarbeitung einer verbindlichen Gesetzgebung für klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Bsp. Durchlüftungskorridore).

Ziff. 3.2.12 Gebäudeabstand (Art. 93 PBG)

Die politischen Gemeinden sollen die Masse des Gebäudeabstandes selbständig festlegen können. Es ist richtig und zielführend, dass der Gebäudeabstand im Rahmennutzungsplan festgelegt werden kann.

Ziff. 3.2.13 Ausnahmewilligung (Art. 108 PBG)

Im Handbuch zum PBG des Baudepartements, Stand 8. Februar 2021, S. 121 f. ist Folgendes erwähnt: «Eine Ausnahmewilligung setzt in erster Linie das Vorliegen besonderer Verhältnisse voraus. [...] Es gilt also, Härten, Unbilligkeiten und Unzulänglichkeiten zu vermeiden, die sich daraus ergeben, dass die Anwendung der Allgemeinordnung aussergewöhnlichen Gegebenheiten nicht Rechnung trägt. [...] Besondere Verhältnisse sind demnach – neben der Eigenart des Bauwerks, der Architektur oder der Zweckbestimmung des Gebäudes – insbesondere in der Topografie, Form oder Lage des Baugrundstücks oder der besseren Wahrung öffentlicher Interessen begründet.» Mit anderen Worten dient die Ausnahmewilligung dazu, besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, welche im allgemeinen Rahmennutzungsplan nicht berücksichtigt werden konnten. Im Gegensatz zum Rahmennutzungsplan ist ein Sondernutzungsplan (SNP) in jedem Fall auf die konkreten örtlichen Verhältnisse zugeschnitten, weil er ja speziell mit Blick auf diese Verhältnisse erlassen wird. Somit können die angeführten Gründe zur Rechtfertigung einer Ausnahmewilligung auf einen SNP von vornherein nicht zutreffen. Nachdem bereits der SNP eine Abweichung von der Regelbauweise zulässt, würde mit der Möglichkeit, auch von den Festlegungen des SNP nochmals abzuweichen, jegliche Rechts- und Planungssicherheit beseitigt und es würde Tür und Tor für eine willkürliche Bewilligungspraxis geöffnet. Behörden und Bauherrschaften hätten keinerlei Anreiz, bei der Erarbeitung von SNP umsichtig und vorausschauend zu agieren, wenn der SNP durch Ausnahmewilligungen jederzeit wieder abgeändert bzw. unterlaufen werden kann.

Antrag: Auf die Möglichkeit, mittels Ausnahmewilligung eine Abweichung von Sondernutzungsplänen zu ermöglichen, ist zu verzichten.



Ziff. 3.2.14 Bestandesgarantie – Umbauten und Erweiterungen (Art. 109 PBG)

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Mit ihr konnte die vom Bundesrecht geforderte strikte Trennung von Bauzone und Nichtbauzone bzw. Landwirtschaftszone einigermaßen entsprochen werden. Den Landwirten wurden die entsprechenden Umbauten und Erweiterungen bewilligt oder grosszügig geduldet, wenn sie den entsprechenden Vorschriften widersprachen. Immer mehr ehemals von Landwirten genutzte Bauten werden von Nicht-Landwirten bewohnt und genutzt. Diese Zahl wird sich aufgrund der Veränderungen in der Landwirtschaft in den nächsten Jahren stark erhöhen. Es widerspricht der geforderten Trennung von Bauzone und Nichtbauzone und der Rechtsgleichheit wenn nun auch für Objekte (mit Umbauten und Erweiterungen, die nicht korrekt erstellt worden sind) von Nicht-Landwirten die Bestandesgarantie gelten sollte und wenn sie damit für die Zukunft gesichert werden.

Antrag: Auf die Streichung der bis anhin geltende Präzisierung «innerhalb der Bauzone» ist zu verzichten.

3.3. Natur und Heimatschutz – Eigentumsbeschränkungen (Art. 122 PBG)

Die Anliegen von Denkmalpflege- und Archäologie sind mit dem jetzt geltenden Bau und Planungsgesetz bereit «amputiert» worden, indem die kantonale Denkmalpflege bei Objekten von kommunaler Bedeutung – das ist die überwiegende Mehrheit der Schutzobjekte – nicht mehr miteinbezogen ist. Für die Bewahrung des gebauten Kulturerbes im Kanton St.Gallen hat dies fatale Auswirkungen. Denn es ist ein Faktum, dass auf kommunaler Ebene vielfach die fachliche Kompetenz und die Bereitschaft, für Schutzobjekte gute Lösungen zu finden, fehlen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Mitarbeit der kantonalen Fachstelle nun auch bei Objekten von kantonalen und nationaler Bedeutung zusätzlich eingeschränkt. Diese Objekte sind für die Geschichte und für die Identität besonders wertvoll. Jede Beeinträchtigung und jeder unsachgemässe Umgang mit diesen Zeugnissen der Baukultur führt zu einem grossen Verlust. Deswegen ist es sinnvoll und notwendig, dass die Verantwortung und die Zustimmungskompetenz weiterhin bei der kantonalen Fachstelle bleibt.

Antrag: In Art. 122 Abs. 3 ist auf die Streichung des Satzes «Bei Schutzobjekten von nationaler und kantonalen Bedeutung ist die Zustimmung der kantonalen Stelle erforderlich» zu verzichten.

Weiteres: Öffentlich-rechtliche Einsprache (Art. 153 PBG)

Antrag: Die Auflage- und Einsprachefrist nach Art. 153 Abs. 4 ist von heute 14 Tage auf mindestens 20 Tage zu verlängern.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Daniel Bosshard
Kantonalpräsident

Meinrad Gschwend
Fraktionspräsident